

**Auszug aus der
Niederschrift**

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Winklern am Freitag, den **29.11.2024** im Gemeindeamt Winklern Nr. 9.

Beginn der Sitzung: 20:30 Uhr

Ende: 23:50 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Johann Thaler
Vizebürgermeister Engelbert Hauser
Vizebürgermeisterin Hildegard Schwaiger
Gemeindevorstandsmitglied Walter Klocker

Mitglieder des Gemeinderates: Maria Fleissner, Dipl.-Sozialb.
Daniel Pichler, MSc
Josef Dullnig, Mag.
Melitta Fitzer, Mag.
Marika Göritzer, DI (FH)
Johann Fercher
Clemens Thaler
Anton Rupitsch
Albert Unterlader
Verena Ulbrich

Schriftführer: AL Hans-Jörg Liebhart (Top 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11, 12)
FV Lisa-Marie Lackner (Top 4, 5, 8, 13)

Nicht anwesend ohne Bekanntgabe der Verhinderung: Daniel Sattler

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) und der Geschäftsordnung für den heutigen Tag mit folgender Tagesordnung einberufen:

1. **Protokollfertiger**
2. **Firma Alpenglasfaser GmbH (Magenta – T-Mobile Austria), Glasfaserausbauabsicht;**
3. **Raiffeisenbank Großglockner Weissensee, Ansuchen um Grundkauf / Parkplätze, Grundsatzbeschluss;**
4. **Bindung und Zweckänderung von Bedarfszuweisungsmitteln**
5. **Fördervereinbarungen:**
 - a) **Beschattung – Sozialhilfeverband Spittal an der Drau (BZ a.R.)**
 - b) **Hangrutschung Penzelberg – Güterweg Penzelbert (BZ a.R.)**
6. **Kindergarten Winklern – Vereinbarung mit der „St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk“;**

7. **Schwimmbadcafe – Pacht**
8. **Tarifanpassung – Schilift Zenitzen**
9. **Freiwillige Feuerwehr Reintal,
Mannschaftstransportfahrzeug Allrad (MTFA),
Kaufvertrag;**
10. **Straße im Bereich der „Behindertentagesstätte bis Dr. Schober“,
Bereinigung von Grundstücksflächen und Übernahme ins Eigentum der
Marktgemeinde Winklern – Grundsatzbeschluss;**
11. **Flächenbereinigung im Bereich der Liegenschaft DI Heimo Breitegger,
Grundstück 817/3 KG 73516 Winklern,
(Gemeindestraße „Schnäuztüchlgasse“);**
12. **Flächenwidmungsbegehren für die Errichtung
einer „Agri-Photovoltaikanlage“
auf den Grundstücken 529/2, 530/1 u. 530/3 KG 73516 Winklern,
Grundsatzbeschluss;**
13. **Informationen und Berichte**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass 14 Gemeinderatsmitglieder und keine Ersatzmitglieder anwesend sind. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern wird ein Amtsvortrag ausgehändigt.

Punkt 1 der Tagesordnung:
Protokollfertiger

Als Fertiger dieser Niederschrift werden Frau Vzbgm. Hildegard Schwaiger und Herr Mag. Josef Dullnig nominiert.

Tagesordnungspunkt 2:
**Firma Alpenglasfaser GmbH (Magenta – T-Mobile Austria),
Glasfaserausbauabsicht;**

Die beiden Geschäftsführer Hans Winkler und Gerald Steinkellner (RKM/KELAG) waren bei der Vorstands- und Bauausschusssitzung am 18.11.2024 anwesend.

Die RKM hat in Winklern derzeit 57 Kunden (insgesamt 1000 in 6 Gemeinden, 2 davon mit Glasfasernetz, der Rest Koaxialkabel). Die Serviceleistung wird sehr positiv wahrgenommen. 80 % der Kunden nutzen das kleinste Produktpaket.

Im Wesentlichen teilten die beiden Geschäftsführer mit, dass neue Baulandflächen (außer in exponierter Lage) auch künftig in Winklern erschlossen werden. Der Bandbreitenbedarf könne in den nächsten 20 Jahren auch mit dem Koaxialleitungsnetz abgedeckt werden. Sollte es irgendwann tatsächlich erforderlich sein, sei RKM technisch in der Lage, das Bestandsnetz mit Glasfaserleitungen nachzurüsten. RKM garantiert mittel- und langfristig ein hervorragendes Internet (auf Glasfaserniveau) anbieten zu können. Die monatlichen Gebühren sind je nach Produkt bei RKM teurer. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch ein Ringschluss über den Iselsberg geplant sei (Umsetzung weniger als 10 Jahre). Die beiden Geschäftsführer resümierten, dass Winklern in der Vergangenheit gut versorgt wurde und RKM für die Zukunft gewappnet sei (RKM und Kelag = zwei lokale Firmen als Partner).

Grundlagen für die Entscheidungsfindung

+ RKM/KELAG:

- regionaler Internetanbieter
- jeglicher Bandbreitenbedarf kann bereits jetzt ohne Umstellung auf FTTH (Fibre to the home = Glasfaser) abgedeckt werden
- technisch besteht aber die Möglichkeit auf Glasfasertechnologie umzurüsten

- RKM/KELAG:

- Monopolstellung am Leitungsnetz (Netz wird für andere Provider nicht freigeben).

+ Magenta – T-Mobile Austria:

- offenes Netz nach 18 Monaten – Konkurrenz = Preisvorteile für Kunden

- Magenta – T-Mobile Austria:

- keine Mitnutzung bestehender Infrastruktur, d. h. alle Leitungen zu den Häusern müssen neu hergestellt werden
- Grabungsarbeiten im gesamten Gemeindegebiet. Insbesondere bei alten Asphaltflächen: Zugzwang der Gemeinde bei fehlenden finanziellen Mitteln; umgekehrt – Unverständnis bei Grabungsarbeiten auf neueren Asphaltflächen;

Allgemeines:

- momentan keine große Resonanz bei der Bedarfserhebung (~ 12 Meldungen – überwiegend weiträumig verteilt);
- bei einer Projektumsetzung durch die Fa. Alpen Glasfaser GmbH. wäre eine vertragliche Vorsorge zu treffen, dass keine Ortsbereiche im Zentralraum vernachlässigt werden. Es wäre dann schwierig, einen Anbieter für die Resterschließung zu finden.
- normgemäße Wiederherstellung nach Grabungsarbeiten würde mithilfe des Gestattungsvertrages geregelt werden (lt. RVS – Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau).
- immer höher werdender Bandbreitenbedarf – eventuell Nachteile für „Nicht-RKM-Kunden“;
- Teilnahme eines Vertreters der BIK (Breitbandinfrastruktur Kärnten) an einer Sitzung in beratender Funktion ist nicht möglich.

Bedarfserhebung lt. Bgm.-Bericht und Beiblatt bei der Müllgebührenvorschreibung:

Eine weitere Information betrifft die Erhebung Glasfaseranschluss

Unser regionaler Internetanbieter RKM hat schriftlich mitgeteilt, dass sie den in Zukunft immer höher werdenden Bandbreitenbedarf jedenfalls abdecken können. Andererseits möchte ein anderer namhafter großer Internet- und Telefonanbieter Glasfaserinternet im Gemeindegebiet zur Verfügung stellen. **Die vorhandene Infrastruktur (wie Leitungen, mitverlegte Leerrohre im Zuge des Kanalbaus, ...) könnte in diesem Fall leider nicht genutzt werden.** Lt. den vorliegenden Plänen müssten daher flächendeckend im dicht besiedelten Gemeindegebiet die Leitungen zu den Wohnhäusern neu verlegt werden. Die bereits vorhandenen Leerrohre könnten nicht mitverwendet werden, sodass Grabungsarbeiten im großen Ausmaß (ähnlich dem Kanalbau) erforderlich wären. Es ist damit zu rechnen, dass dadurch zwangsläufig hohe Kosten für Restasphaltierungsarbeiten auf die Gemeinde zukommen. Aus diesem Grund wurde noch keine Freigabe für dieses Vorhaben erteilt. Firmen sowie private Haushalte werden gebeten, gegebenenfalls ihren Bedarf an einem Glasfaseranschluss bei der Gemeinde schriftlich (winklern@ktn.gde.at) bis Mitte September 2024 zu melden.

Euer Bürgermeister
Hans Thaler



Zusageschreiben der Fa. RKM vom 11.07.2024:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Amtsleiter,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage möchten wir Ihnen mitteilen, dass das Kabelnetz der RKM in Winklern für die aktuellen und künftigen Bandbreitenanforderungen mehr als gerüstet ist.

Es gibt genügend freie Übertragungskapazitäten, die je nach Bedarf schrittweise aufgeschaltet werden können, d.H., dass der in Zukunft immer höher werdende Bandbreitenbedarf durch die RKM für Ihre Gemeinde jedenfalls abgedeckt werden kann,

*mit freundlichen Grüßen,
Hans Günther Winkler
Geschäftsführung“*

Weitere Mitteilungen der Fa. RKM vom 08.10.2024:

*„... Ja, die RKM ist technisch und grundsätzlich in der Lage das bestehende Netz in der Gemeinde Winklern auf Glasfasertechnologie umzurüsten.
Mit dem derzeitigen Ausbaustand des RKM Netzes in Winklern können wir jedoch bereits jetzt **jeglichen Bandbreitenbedarf** unserer Kunden in Winklern auch **ohne** Umstellung auf FTTH abdecken! ...“*

„... Im Gegensatz zur DSL Technik der Telekom (A1), ist die Leitungsqualität (und die damit erreichbare Bandbreite) in einem Kabelnetz nicht von der Leitungslänge abhängig, somit können wir an jedem Punkt in unserem Netz die gleiche Qualität (und Geschwindigkeit) anbieten. Da das Netz in Winklern im Eigentum der RKM steht und auch technisch nicht als open-access Netz machbar ist, können Kunden über unser Netz auch nur die RKM als Provider in Anspruch nehmen.

Zu den Grabungen: Wenn das mit dem Kanal/Fernwärme mitverlegte Leerrohr noch nicht im Gebäude ist, muss dieses zuvor in das jeweilige Gebäude verlegt werden, diese Verlegung fällt in die Verantwortung des jeweiligen Grundbesitzers. ...“

Mitteilung der Fa. A1 Telekom Austria AG zum aktuellen Breitbandausbaustand vom 29.11.2024:

... Unser Glasfaserausbauprogramm lebt in einem Mehrstufenplan. Schnell, wirtschaftlich und bautechnisch effizient werden Glasfaserverteiler im gesamten Gemeindegebiet strategisch sehr gut platziert (FTTC). Wir nützen dabei bestmöglich unsere Bestandsinfrastruktur, versorgen potentielle Businesskunden an der Anlaufstrecke direkt mit Glas (FTTH) und vermeiden großflächige Aufgrabungen. Damit bekommen die im FTTC-Versorgungsbereich gelegenen Objekte, ohne zusätzliche Grabungsarbeiten auf ihren (Privat-)Grundstücken, Zugang zu hohen Bandbreiten. Kunden mit dem Bedarf an Glasfaser (FTTH) erhalten dadurch auch den Vorteil, dass der Glasfaseranbindungspunkt und die Leerrohrinfrastruktur sehr nahe verfügbar ist und die FTTH-Versorgung betreffend Berechnung der Anbindungskosten für Kundeneinzelpunkte deutlich preiswerter ist.

Von den 610 Haushalten (Hauptwohnsitze, Gewerbeeinheiten, Zweitwohnsitze und Parzellen) in Winklern vertrauen knapp 33% einer Internetanbindung über das Festnetz von A1. Dieser Wert ist trotz vielen attraktiven Angeboten an Diensten und Aktionen von A1 und vom Wettbewerb seit Jahren nahezu gleichbleibend. Ein Grund des fehlenden Wachstums im Festnetzinternet in Ihrer Gemeinde ist Ihre hochwertige mobile Versorgung mit 5G (3500/2100) und 4G (1800/800), denn die Anzahl an mobilen Cubes steigt kontinuierlich.

Stand 10/2024 in Winklern: Mehr als 55% der 610 Haushalte können wir bereits **heute ohne weiteren technischen Maßnahmen** ohne Bonding mit mehr als 65 Mbit/sek an Download-Bandbreite anbinden. Möglich ist dies durch die in Summe zehn Glasfaserverteiler (POP). Fünf davon können den Endkunden mit Glas und Kupfer versorgen. Knapp 24% dieser versorgten 340 Haushalte nützen ihre Möglichkeiten an Bandbreiten.

Die gesamte Ist-Versorgung wird vom Bundesministerium online im Breitbandatlas www.breitbandatlas.qv.at zur Verfügung gestellt.

Am Beispiel Ausbildungsheim Iselsberg

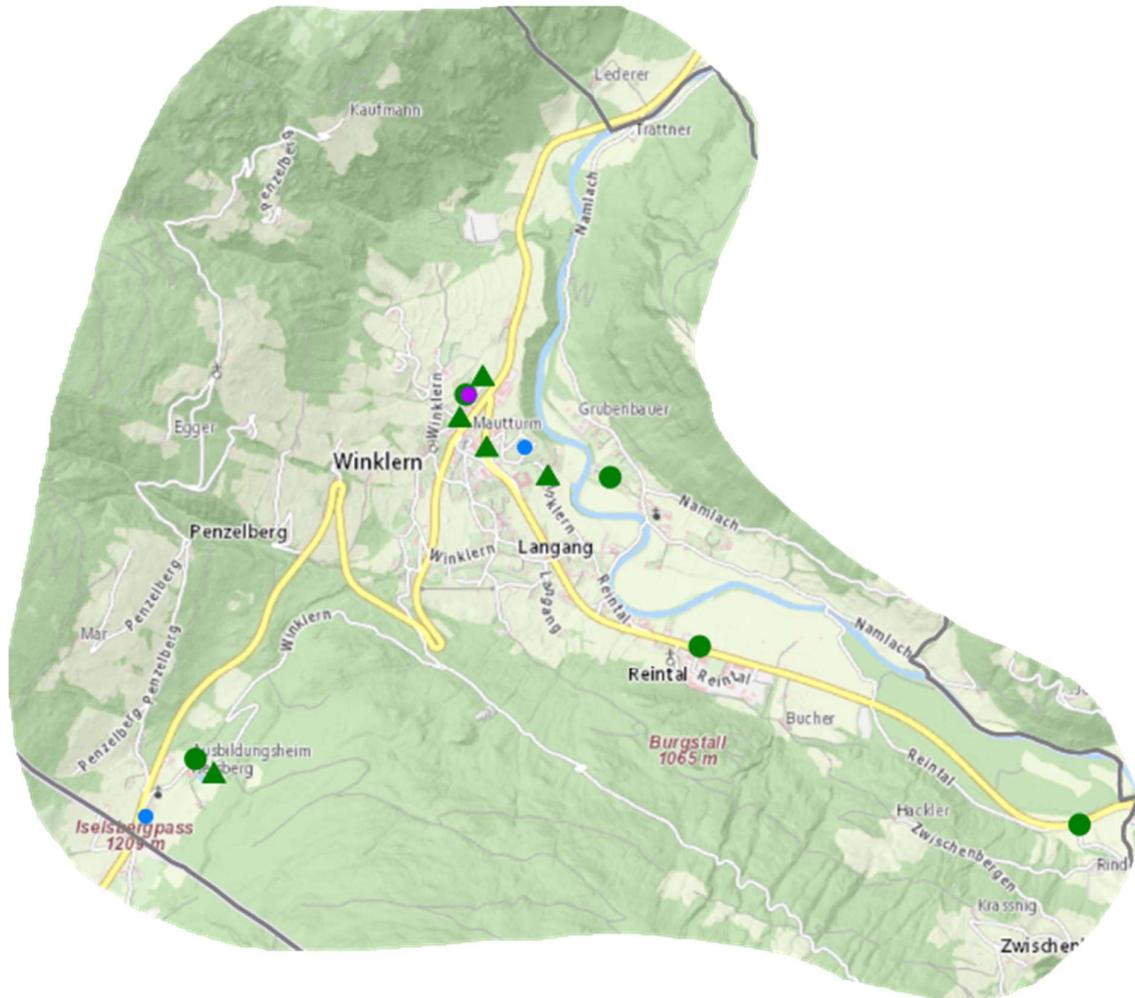
- Grüner Punkt - Freistehend ein mit Glasfaser angebundener Verteiler, welcher Endkunden auch auf ihrer bestehenden Kupferleitung versorgt.
- Grünes Dreieck – Glasfaserdirektanbindung Adresse Penzelberg 52
- Blauer Punkt – 4G/LTE-Sender auf Adresse Penzelberg 31 zur mobilen Versorgung



Ziel in den weiteren Ausbaustufen ist es gemeinsam zu wachsen und kommunale Ausbauprojekte für die weitere Verdichtung der Glasfaserversorgung zu nützen. Dazu werden Abfragen und Kundenkontakte für die Zustimmung zur FTTH-Versorgung initiiert, mit dem Ergebnis, dass nur ein sehr geringer Anteil der Bevölkerung aktuell auf hohe Bandbreiten anspricht und effektiv benötigt. Mehr die Vorbereitung für die Zukunft ist bei vielen das Thema. Dazu haben wir ausführliche Infomaterialien erstellt. Im Kurzen gesagt ist jeder Objektbesitzer für eine zukünftige Glasfaserversorgung gut beraten, wenn er bei Grabungsarbeiten am Privatgrundstück bis zum Übergang auf öffentliches Gut eine Leerverrohrung vom Keller/Haus verlegt. Damit können weitere Grabungsarbeiten im Falle des FTTH-Flächenausbaues verhindert/vermieden werden.

Ich hoffe ich bin mit meiner Ausführung nicht zu technisch und unverständlich. Sehr gerne präsentiere ich Ihnen bzw. Ihrem Gemeindevorstand unseren aktuellen Ausbaustand in einem persönlichen Termin in Ihrem Gemeindeamt.

Am Bild anbei unsere 10 Zugangspunkte plus den mobilen 5G/4G-Stationen von A1 in blau und violett:



Zusammenfassend wird festgehalten, dass eine schwierige Entscheidung zu treffen ist. Die im Amtsvortrag angeführten Für und Wider werden kritisch und ausführlich diskutiert.

Der Vorsitzende bringt nach umfassender Diskussion den folgenden Antrag zur Geschäftsbehandlung und danach den Hauptantrag zu Abstimmung.

Der Vorsitzende stellt an Gemeinderat den Antrag, die Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt mittels Stimmzettel durchzuführen. Darüber fasst der Gemeinderat einen einstimmigen Beschluss.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, über folgende Fragestellung abzustimmen:

Soll die großflächige Glasfaserausbauabsicht der Firma Alpen Glasfaser GmbH. (Partnerfirma Magenta – T-Mobile Austria) seitens der Gemeinde befürwortet werden und in weiterer Folge eine Gestattungsvereinbarung abgeschlossen werden?

Die Abstimmung mittels Stimmzettel brachte folgendes Ergebnis:

Anzahl der Ja-Stimmen: 4
Anzahl der Nein-Stimmen: 10

- Kaufpreis von € 140,-- pro m²
- Bezahlung eines Baukostenzuschuss an die Gemeinde für Instandhaltungs- und Gestaltungsarbeiten im Nahbereich der Bank in der Höhe von € 10.000,--
- Unterstützung eines förderwürdigen Projektes durch die Fördergenossenschaft in der Höhe von € 5.000,-- (vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates)
- Einräumung Vorkaufsrecht, Dienstbarkeit „Gehweg“ und Mitbenützungsrecht auf der neu gebildeten Parzelle

Durch den Ausbau des Standortes in Winklern und die damit einhergehende Aufstockung der Mitarbeiteranzahl sind positive Effekte für die Gemeinde zu erwarten (Erhöhung des Kommunalsteueraufkommens, Schaffung von Arbeitsplätzen und Frequenzbringer).

Mag. Josef Dullnig befürwortet den Verkauf der ausgewiesenen Teilfläche im Ausmaß von 88 m². Die Veräußerung des Streifens vor der Bank findet er hingegen verantwortungslos. Die Gemeinde nimmt sich damit den Entscheidungsspielraum in der Zukunft.

Gemeindevorstandsmitglied Walter Klocker weist darauf hin, dass durch das Vorhaben der Bank wieder wertvolle Arbeitsplätze geschaffen werden und die Gemeinde damit mehr Kommunalsteuer erhält.

Bürgermeister Thaler unterstützt die Bankerweiterung insbesondere auch deswegen, weil das Vorhaben auch von den übrigen Anrainern mitgetragen wird und Grund ihrerseits verkauft wird.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat nach umfassender Diskussion einstimmig den Antrag, Folgendes zum Beschluss zu erheben:

- **Die Veräußerung der dargestellten Teilflächen (insgesamt ca. 203 m²) wird zu den o. a. Rahmenbedingungen und Konditionen grundsätzlich befürwortet.**
- **Einleitung eines Kundmachungsverfahrens für die Auflassung des Allgemeingebrauchs der betroffenen Teilfläche.**
- **Ermächtigung des Gemeindevorstandes weitere Entscheidungen in der Angelegenheit zu treffen.**

Mehrheitlicher Beschluss des Gemeinderates (Gegenstimmen: Mag. Josef Dullnig, Maria Fleissner und Verena Ulbrich).

Mag. Josef Dullnig, Maria Fleissner und Verena Ulbrich legen Wert darauf hinzuweisen, dass sie den Verkauf der Teilfläche mit 88 m² grundsätzlich befürworten und die Betriebserweiterung in Winklern sehr begrüßenswert ist. Lediglich der Verkauf des Streifens vor der Bank findet ihrerseits keine Zustimmung.

Tagesordnungspunkt 4:

Bindung und Zweckänderung von Bedarfszuweisungsmitteln

Da sich die finanzielle Lage der Kärntner Gemeinden rapide verschlechtert hat, werden im Jahr 2025 die BZ a.R. zur Mitfinanzierung der investiven Vorhaben dementsprechend kaum verfügbar sein. Um 2025 Projekte, die zur Sicherheitsinfrastruktur gehören dennoch umsetzen zu können, verfallen alle bis 31.12.2023 schriftlich zugesicherten BZ a.R. ausnahmslos von Amts wegen, wenn

nicht bis spätestens 31.12.2024 ein entsprechender Abrufungsantrag samt Nachweis des Finanzbedarfs an die Abteilung 3 gestellt wird.

Die Marktgemeinde Winklern hat derzeit noch folgende BZ a.R. aus 2023 offen:

- Hangrutschung Güterweg Penzelberg iHv. € 50.000,-

Allerdings werden von diesem Betrag derzeit nur € 34.000,- für die Hangrutschung benötigt.

Folgende bereits ausgezahlte BZ a.R. aus 2023 sind noch aufzubrauchen:

- Naturnahe Erweiterung Cool Down Place iHv. € 1.533,02,-
- „KLAR-Kinderspielplatz Winklern iHv. 2.882,88

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, Folgendes zum Beschluss zu erheben:

Zweckänderung von € 16.000 BZ a.R. des Vorhabens „Hangrutschung Güterweg Penzelberg“ wie folgt:

- Beschattung Altenheim Mehrbetrag: € 9.000
- Eislaufplatz und flächenmäßige Erweiterung des alten Gemeindeplatzes: € 7.000

Zweckänderung von € 1.533,02 BZ a.R. des Vorhabens „Naturnahe Erweiterung Cool Down Place“ wie folgt:

- Eislaufplatz und flächenmäßige Erweiterung des alten Gemeindeplatzes: € 1.533,02

Zweckänderung von € 2.882,88 Überschuss des Vorhabens „KLAR-Kinderspielplatz Winklern“ wie folgt:

- Ankauf von Sitzbänken für das Gemeindegebiet: € 2.882,88

Bindung von Bedarfszuweisungsmitteln 2026 und 2027 jeweils in der Höhe von € 30.000,- zur Rückzahlung des Überbrückungskredites für das Vorhaben „Schwimmbadsanierung BA II“

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Tagesordnungspunkt 5:

Fördervereinbarungen:

- a) Beschattung – Sozialhilfeverband Spittal an der Drau (BZ a. R.)
- b) Hangrutschung Penzelberg – Güterweg Penzelberg (BZ a. R.)

a) Beschattung – Sozialhilfeverband Spittal an der Drau (BZ a.R.):

Da es sich hier um eine Weitergabe von BZ a.R. an Dritte handelt, ist eine Förderungsvereinbarung erforderlich.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, den nachstehenden Förderungsvertrag zu beschließen:

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Die Maßnahme dieser Förderungsvereinbarung betrifft die Errichtung einer Beschattungsanlage (Metall-Pergola) im Innenhof des Haus St. Laurentius. Diese bietet zusätzlich Platz für Erholung im Freien und kann auch bei zukünftigen Feierlichkeiten (z.B. 20-Jahr-Jubiläum) genutzt werden.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 54.000,-.

3. Auszahlung:

3.1. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Nachweis des Finanzbedarfs sowie nach Vorlage einer unterfertigten Förderungsvereinbarung.

4. Allgemeine Bestimmungen:

4.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

Winklern, am 13.11.2024

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

b) Hangrutschung Penzelberg – Güterweg Penzelberg (BZ a.R.)

Bürgermeister Johann Thaler ist gleichzeitig Obmann der BG Güterweg Penzelberg und nimmt daher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Gegen seine weitere Teilnahme an der Sitzung werden keine Einwände erhoben. Er übergibt die Vorsitzführung zu diesem Tagesordnungspunkt an Vzbgm. Engelbert Hauser.

Da es sich hier um eine Weitergabe von BZ a.R. an Dritte handelt, ist ebenfalls eine Förderungsvereinbarung erforderlich:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, den nachstehenden Förderungsvertrag zu beschließen:

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Die Maßnahme dieser Förderungsvereinbarung bezieht sich auf die geologische Stellungnahme vom 18.04.2024 mit der Zahl GEO-18690/2024-2. Die bergseitige Flanke des Güterweges Penzelberg ist auf Grund starker Durchnässung abgerutscht. Die Anrissfläche ist übersteil ausgebildet und muss mit Sanierungsmaßnahmen wie Entwässerungsmaßnahmen, Fassung von Überwässer und Einleitung über Forststraßenableitung sowie Sicherung des Bereichs der Abrutschung verbessert werden.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 34.000,-.

3. Auszahlung:

3.1. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Nachweis des Finanzbedarfs sowie nach Vorlage einer unterfertigten Förderungsvereinbarung.

4. Allgemeine Bestimmungen:

4.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

Winklern, am 13.11.2024

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Tagesordnungspunkt 6:

Kindergarten Winklern - Vereinbarung mit der „St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk“;

Durch die Übernahme des Kindergartens durch die Hemma-Stiftung soll die Pfarre von der Betreiberschaft entbunden werden. Wesentlich ist, dass damit per 01.01.2025 die personelle, finanzielle und pädagogische Haftung an die Stiftung übergeht. Der Übertritt in die Stiftung wurde im Pfarrgemeinderat beschlossen (Umlaufbeschluss vom 17.03.2024). Die Bezeichnung „Pfarrkindergarten“ bleibt auf Wunsch der Hemma-Stiftung.

Neu ist im Wesentlichen der folgende Vorschlag:

- Die Abwicklung erfolgt in Zukunft ohne Kuratorium. Stattdessen erfolgt die Festlegung eines kleineren Teilnehmerkreises bei den Abstimmungsgesprächen (zB. Bgm. und jede im Gemeindevorstand vertretene Gemeinderatsfraktion hat das Recht eine Person in dieses Gremium zu entsenden). Ein Kuratorium ist nicht unbedingt notwendig, da Öffnungszeiten, die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung, Aufnahmekriterien und Budget lt. gegenständlicher Vereinbarung im Einvernehmen mit der Gemeinde abzuwickeln sind.
- Die Abwicklungskosten sind für 2025 mit € 19.500 budgetiert = „Overheadkosten, das sind solche für Personalverrechnung, Förderabrechnung, Personalrecruiting, pädagogische Begleitung, wirtschaftliche Leitung, Buchhaltung, Controlling, Regionalleitung, Facility Management, Miete, Betriebskosten und Fuhrpark der Zentrale, Kosten für Rechts- und Steuerberatung und ähnliches werden im Ausmaß von 7 % des Aufwandes für Personal in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung anerkannt.“
- Die Abwicklung als Gemeindegarten wäre zwar kostengünstiger (lt. eines Variantenvergleiches unseres Steuerberaters: um ca. € 9.000). „Die Zeit ist allerdings nicht reif dafür.“
- Auch dieser Vertrag ist jährlich kündbar.

Frau Gemeinderätin Mag. Melitta Fitzer teilt mit, dass Sie prinzipiell keine Einwände gegen die Vereinbarung hat. Sie ist allerdings nicht einverstanden mit der geplanten Formulierung bei der Festlegung des Teilnehmerkreises bei Abstimmungsgesprächen „... und jede im Gemeindevorstand vertretene Gemeinderatsfraktion“.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, die nachstehende Vereinbarung mit der St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk zu beschließen:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Winklern

Winklern 9

9841 Winklern

in der Folge „Gemeinde“ genannt, einerseits

und

St. Hemma-Stiftung

für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk

Sandwirtgasse 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee
in der Folge „Träger“ genannt, andererseits

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:

Pfarrkindergarten Winklern, Winklern 180, 9841 Winklern

wie folgt:

1. Präambel

Gemäß § 19a Abs.1 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F., K-KBBG, hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahres ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifende Angebote) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.

Im Sinne des § 19a Abs. 2 K-KBBG i.d.g.F. können Gemeinden in Entsprechung dieses Versorgungsauftrages private Anbieter als Träger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen durch schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG i.d.g.F. dar.

Nachstehende Vereinbarung dient dazu, die Betriebsführung durch natürliche oder juristische Personen schriftlich zu regeln, wobei Voraussetzung für diese Vereinbarung der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers gem. §§ 34ff der Bundesabgabenordnung ist. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit ist vom Träger spätestens zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung vorzulegen. Die Nichtvorlage der Bestätigung über die Gemeinnützigkeit führt zum Verlust der Landesförderung und berechtigt die Gemeinde zu einer fristlosen Auflösung der vorliegenden Vereinbarung.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung(en)

– Pfarrkindergarten Winklern

in der Marktgemeinde Winklern durch die St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk.

- 2.2. *Die Betriebsführung umfasst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung den Betrieb von:*
 - 2 Kindergartengruppen am Standort Winklern 180, 9841 Winklern
- 2.3. *Die Erweiterung oder Reduktion von Gruppen der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und 2.2 angeführten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgt nach Bedarf und einvernehmlich zwischen dem Träger und der Gemeinde.*
- 2.4. *Die Wochen- und Jahresöffnungszeiten werden im Rahmen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung in Abstimmung mit der Gemeinde jährlich festgelegt.*
- 2.5. *Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung ist einvernehmlich zwischen der Gemeinde und dem Träger zu verfassen.*

3. Rechte und Pflichten des Trägers

- 3.1. *Der Träger ist als Dienstgeber für die Anstellung des pädagogischen Personals samt Mindestentlohnung gemäß § 36 Abs. 2 lit. f K-KBBG i.d.g.F. in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 25. 4. 2023, LGBl. Nr. 34, Zl. 06-ET4-43/2-2023, mit der Bestimmung über die Mindestentlohnung des im Kindergarten oder der Kindertagesstätte beschäftigten Personals erlassen wurden, verpflichtet. Vordienstzeiten sind dabei entsprechend den zur Anwendung gelangenden kollektivvertraglichen Bestimmungen zu berücksichtigen.*
- 3.2. *Im Geltungsbereich eines für das pädagogische Personal wirksamen Kollektivvertrages, der eine höhere Mindestentlohnung als unter Punkt 3. 1. vorsieht, hat die Mindestentlohnung gemäß den Bestimmungen dieses Kollektivvertrages zu erfolgen. Gegenständlich wird im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung die Dienst- und Besoldungsordnung für die kirchlichen Kindergruppen, Kinderkrippen, Kindergärten/Sonderkindergärten und Horte/Sonderhorte in der Diözese Gurk-Klagenfurt bzw. die Dienst- und Besoldungsordnung für pädagogische Fachkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Diözese Gurk durch den Träger zur Anwendung gebracht.*
- 3.3. *Eine freiwillige, über den Mindestlohn gem. Pkt. 3.1. oder Pkt. 3.2. hinausgehende Entlohnung durch den Träger, wird von der Gemeinde im Zuge der Betriebsabgangsdeckung nicht übernommen.*
- 3.4. *Die Anstellung des pädagogischen Personals hat den Erfordernissen gemäß § 11 K-KBBG i.d.g.F. sowie des 3. Abschnittes des 2. Teiles des K-KBBG i.d.g.F. zu entsprechen.*
- 3.5. *Der Träger ist für die Auswahl, Anstellung sowie Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals verantwortlich. Bei Verhinderung des Stammpersonals hat der Träger entsprechendes Ersatzpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bereitzustellen. Im Zuge der Betriebsabgangsdeckung werden die Kosten des Ersatzpersonals übernommen. Die Anstellung einer Kindergartenleitung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen. Über Neuanstellungen, ausgenommen kurzzeitiges Ersatzpersonal, ist die Gemeinde zu informieren.*

- 3.6. *Der Betriebsabgang, der sich aus der Beschäftigung von Personal über das in § 11 des K-KBBG i.d.g.F. normierte Mindestmaß hinaus ergibt, wird, mit Ausnahme der unter Punkt 4.5. genannten Personalkosten, seitens der Gemeinde nicht gedeckt.*
- 3.7. *Overheadkosten, das sind solche für Personalverrechnung, Förderabrechnung, Personalrecruiting, pädagogische Begleitung, wirtschaftliche Leitung, Buchhaltung, Controlling, Regionalleitung, Facility Management, Miete, Betriebskosten und Fuhrpark der Zentrale, Kosten für Rechts- und Steuerberatung und ähnliches werden im Ausmaß von 7 % des Aufwandes für Personal in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung anerkannt.*
- 3.8. *Die jeweilige unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannte vom Träger geführte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Kärntner Landesregierung. Der Träger ist für den organisatorischen Ablauf, die wirtschaftliche Gebarung der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verantwortlich. Darüber hinaus ist der Träger für die Beschaffung der pädagogischen Bildungsmittel und des Spiel- und Verbrauchsmaterials verantwortlich.*
- 3.9. *Der Träger verpflichtet sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Betreffend erforderliche Investitionen und Anschaffungen bedarf es individueller Regelungen zwischen der Gemeinde und dem Träger. Insoweit sind unbedingt erforderliche Investitionen und Anschaffungen nur mit der Zustimmung der Gemeinde zulässig. Dies betrifft jedenfalls alle Gegenstände, die den Wert von Geringwertigen Wirtschaftsgütern gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F., EStG, bzw. eine an dessen Stelle tretende Bestimmung übersteigen, sofern dies innerhalb des Betriebsabgangs abgedeckt werden soll. Rücklagen sind ausschließlich für den laufenden Betrieb der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder für betriebsnotwendige Investitionen zu verwenden. Die Verwendung von Rücklagen für andere, als die genannten Zwecke, ist unzulässig.*
- 3.10. *Der Träger verpflichtet sich, kein Entgelt für den Besuch der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzuheben. Ausgenommen sind lediglich Entgelte, die in der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 31. 3. 2023, ausgegeben am 25. 4. 2023, LGBI. Nr. 35, Zl. 06-ET4/2-2023 (Kärntner Zusatzleistungenverordnung), genannt sind.*
- 3.11. *Der Träger verpflichtet sich, die in § 36 Abs. 5 K-KBBG i.d.g.F. in Verbindung mit der Kärntner Zusatzleistungenverordnung, genannten Entgelte, sofern und soweit diese anfallen, einzuheben.*
- 3.12. *Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Maßgabe der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung. Nicht in der Marktgemeinde Winklern hauptwohnsitzgemeldete Kinder dürfen im Fall einer Neuaufnahme ab dem Kindergartenjahr 2024/25 nur in Abstimmung mit der Marktgemeinde Winklern aufgenommen werden. Ein sich aus der ungerechtfertigten Aufnahme eines Kindes, welches nicht mit Hauptwohnsitz in Marktgemeinde Winklern gemeldet ist, ergebender Betriebsabgang, wird seitens der Gemeinde nicht übernommen.*

- 3.13. *Der Träger verpflichtet sich, die entsprechenden Förderungen gem. dem K-KBBG i.d.g.F. zeitgerecht zu beantragen und widmungsgemäß zu verwenden sowie alle diesbezüglichen Fördervoraussetzungen und Auflagen zu erfüllen*
- 3.14. *Der Träger verpflichtet sich, unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, die Gemeinde über freie Plätze je Gruppe in der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu informieren. Eine Ausnahme bildet der Monat September. Hier ist die Meldung bis 30. September an die Gemeinde zu erstatten. Eine unterlassene oder verspätete Meldung führt zur Schadensersatzpflicht des Trägers in Höhe des entsprechenden Elternbeitragsersatzes im Sinne des § 37 des K-KBBG i.d.g.F. gegenüber der Gemeinde.*
- 3.15. *Hält der Träger einen Platz in einer oder mehreren Gruppen frei, so hat er den Eltern, für deren Kind/er der Platz freigehalten wird, den bei Besetzung des Platzes gebührenden Elternbeitragsersatz im Sinne des § 37 des K-KBBG i.d.g.F. pro Platz in Rechnung zu stellen.*
- 3.16. *Betriebsabgänge, die sich aus der Nichtinanspruchnahme von Förderungen welcher Art auch immer ergeben, werden seitens der Gemeinde nicht gedeckt.*

4. Rechte und Pflichten der Gemeinde

- 4.1. *Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten inkl. Ausstattung und Einrichtung für die jeweilige in Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am jeweiligen Standort zur Verfügung. Die Gemeinde hat, in Abstimmung mit dem Träger, Sorge für die Beschaffung der Ausstattung und Einrichtung zu tragen.*
- 4.2. *Die „St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk“ tritt aufgrund des Betreiberwechsels mit 1. Jänner 2025 in den zwischen der Gemeinde Winklern und dem römisch katholischen Pfarramt Winklern abgeschlossenen Mietvertrag vom 17.05.2022 statt dem römisch katholischen Pfarramt Winklern ein, welcher integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung ist.*
- 4.3. *Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben des K-KBBG i.d.g.F., der dazu ergangenen Verordnungen und der in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen durch den Träger, die Deckung des Betriebsabganges der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu übernehmen.*
- 4.4. *Gemäß § 36 Abs. 3 lit. d K-KBBG i.d.g.F. hat die Gemeinde das Recht auf Verfügung über freie Plätze in der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn die Höchstzahl an Kindern in einer Gruppe gemäß § 10 K-KBBG i.d.g.F., nicht erreicht wird. Die Zuteilung von Kindern erfolgt in Abstimmung mit dem Träger.*

5. Budget und Abrechnung

- 5.1. *Der Träger übermittelt der Gemeinde unaufgefordert bis spätestens 15. November eines jeden Jahres ein Budget für die jeweilige unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannte Einrichtung*

in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder einer Gewinn-/Verlustrechnung inklusive textlicher Erläuterungen für das folgende Kalenderjahr.

- 5.2. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Träger zur Deckung des Betriebsabganges der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung monatliche Akontozahlungen im Vorhinein bis spätestens 15. des laufenden Monats zu leisten. Die Höhe der Akontozahlungen ergibt sich aus dem auf den Monat umgerechneten budgetierten Betriebsabgang des betreffenden Jahres (siehe Pkt. 5.1.). Die Beträge werden auf die nächste Hunderterstelle aufgerundet.*
- 5.3. Die Abrechnung für den gesamten Betrieb der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für das jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungsjahr hat bis spätestens 31. März des Folgejahres zu erfolgen. Ein sich daraus ergebender Differenzbetrag zu den geleisteten Akontozahlungen der Gemeinde, ist im Falle einer Unterzahlung von der Gemeinde bzw. im Falle einer Überzahlung vom Träger innerhalb eines Monats nach erfolgter Überprüfung, spätestens bis 30. Juni des laufenden Jahres, auszugleichen.*
- 5.4. Der Träger verpflichtet sich, alle für die Beurteilung der Abgangsdeckung relevanten Unterlagen, insbesondere Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen, Lohnkonten, Dienstpläne, Aufstellung der Zuwendungen Dritter u. ä. inklusive aller Belege zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.*
- 5.5. Gegenständlich besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung keine Option zur Umsatzsteuerpflicht.*
- 5.6. Tritt eine Änderung hinsichtlich der Option zur Umsatzsteuerpflicht oder der Verwendung der gemieteten/gepachteten Räumlichkeit ein, so ist dies unverzüglich der Gemeinde bekannt zu geben. Der Träger hat die Gemeinde für den Fall schadlos zu halten, dass eine nicht gemeldete Änderung oder eine verspätete Meldung dieses Umstandes einen Vermögensnachteil für die Gemeinde bewirken würde.*

6. Geltungsdauer

- 6.1. Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die kirchenbehördliche Genehmigung durch das Bischöfliche Gurker Ordinariat. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kinderbildungs- und Betreuungsjahres per 31.08. ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.*
- 6.2. Dessen ungeachtet steht es den Vertragspartnern zu, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gröblich verletzt werden, oder es sich um schwerwiegende Verstöße handelt, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn*
 - schwerwiegende Mängel in der Betriebsführung bzw. in der Abrechnung festgestellt werden;*

- es zum Verlust der Landesförderung gemäß den Bestimmungen des K-KBBG i.d.g.F. kommt;
- eine Änderung hinsichtlich der steuerlichen Gegebenheiten des Trägers eintritt, welche einen vermögensrechtlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge hat;
- über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- eine rechtskräftige Untersagung des Betriebes einer unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch das Amt der Kärntner Landesregierung vorliegt oder die Bewilligung aus einem sonstigen Grund wegfällt;
- die in dieser Vereinbarung genannten Leistungen vom Träger trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer zu setzenden Frist erbracht werden;
- die Gemeinde mit ihren Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist;
- der Träger das Budget oder die Abrechnung trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung nicht vorlegt.

7. Gerichtsstand

- 7.1. Kommt keine Einigung betreffend den Betriebsabgang zustande, ist jedenfalls zuerst eine gütliche Einigung anzustreben.
- 7.2. Für sämtliche, diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsteile im Sinne des § 104 JN die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Klagenfurt am Wörthersee.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder gesetzeswidrig sein, verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich eine Vereinbarung zu treffen, die im Sinne und dem Zwecke der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.
- 8.2. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsteilen vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 8.3. Änderungen des K-KBBG i.d.g.F., die eine Anpassung des vorliegenden Vertrages notwendig machen, fließen in die vorliegende Vereinbarung ein, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

9. Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde verbleibt. Der Träger erhält eine Kopie.

10. Datenschutzinformation gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Die von den Vertragsparteien bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses und soweit sie für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich sind, elektronisch verarbeitet. Eine Weitergabe dieser Daten an zuständige Stellen innerhalb der Marktgemeinde Winklern ist möglich. Ebenso die Überlassung der Daten aufgrund geltender Rechtsvorschriften an Prüforgane oder sonstige öffentlich-rechtliche Prüfungsinstitutionen. Die Daten werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen gespeichert. Die Vertragsparteien haben das Recht, Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, sowie die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Tagesordnungspunkt 7: Schwimmbadcafe - Pacht

----- O -----

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, auf eine Ausschreibung der Verpachtung des Schwimmbadcafes zu verzichten und die nachstehende Abänderung des Pachtvertrages zu beschließen:

Abänderung des Pachtvertrages

Der zwischen

- 1. der Marktgemeinde Winklern, 9841 Winklern, als Verpächterin einerseits und*
- 2. Herrn Simon Maier, geboren am 07.01.1979, Unternehmer, 9841 Winklern 234, als Pächter andererseits*

abgeschlossenen Pachtvertrag aus dem Jahre 2015 wird wie folgt abgeändert:

4.

Pachtzins/Verpflichtungen

- 4.1. Der Pachtzins beträgt jährlich € 3.000,-- (dreitausend Euro) brutto.*
- ...*
- 4.4. Der Pachtzins wird wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Bundesanstalt der Statistik Austria oder eines amtlichen Nachfolgeindex und gilt als Vergleichsindexzahl jene für den Monat Jänner 2025. Der Pachtzins verändert sich in gleicher Weise wie die im Zeitpunkt der Zahlung zuletzt verlautbarte Indexzahl gegenüber der Vergleichsindexzahl steigt oder fällt. Die*

Wertsicherung ist jeweils von der Verpächterin zu berechnen und dem Pächter gegenüber geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass das Recht eine konkrete Wertanpassung zu verlangen, binnen 3 Jahren nach der ersten Möglichkeit der Geltendmachung verjährt, wobei dies keine Auswirkungen auf die grundsätzliche Wertsicherungsvereinbarung hat.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Tagesordnungspunkt 8:

Tarifanpassung - Schilift Zenitzen

Die nachstehenden Tarifanpassungen wurden wieder im Vorfeld mit der Gemeinde Großkirchheim (Schiverbund Zenitzen / Mitteldorflift) abgestimmt.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, folgende Tarife für den Schilift Zenitzen zu beschließen:

Tageskarte	Kinder	von € 6,50	auf € 7,00
	Erwachsene	von € 12,00	auf € 12,50
Halbtageskarte*	Kinder	von € 4,50	auf € 5,00
	Erwachsene	von € 6,50	auf € 7,00
Saisonkarte	Kinder	von € 52,00	auf € 55,00
	Erwachsene	von € 78,00	auf € 81,00
Halbtageskarte*	Schulklassen	von € 4,00	bleibt € 4,00

)* Gültigkeit der Halbtageskarte: **09:30 bis 12:30 Uhr** und **13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

Bei **Nachtschiläufen** gelten die „Halbtageskarten-Tarife“ gelten. **Freien Eintritt** gibt es für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in Begleitung eines aktiven Elternteiles mit gültiger Liftkarte.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Tagesordnungspunkt 9:

Freiwillige Feuerwehr Reintal, Mannschaftstransportfahrzeug Allrad (MTFA), Kaufvertrag;

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, Folgendes zum Beschluss zu erheben:

- *Mit Kaufvertrag vom 27.09.2024 hat die Freiwillige Feuerwehr Reintal das gegenständliche Fahrzeug von der Freiwilligen Feuerwehr Hopfgarten im Defreggental zum Preis von € 13.500,-- aus Mitteln der Kameradschaftskasse gekauft. Laut Kärntner Feuerwegesetz 2021 (K-FWG 2021) sind die Kärntner Feuerwehren eine Einrichtung der Gemeinde. Aus diesem Grund soll dieses*

Fahrzeug in das Eigentum der Marktgemeinde Winklern übertragen werden (um symbolische € 100,--).

- Ein Weiterverkauf dieses Fahrzeuges erfolgt ausschließlich im Einvernehmen. Der daraus erzielte Verkaufserlös (abzüglich allfälliger größerer Reparaturkosten) ist dann wieder der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Reintal zuzuführen.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Tagesordnungspunkt 10:

**Straße im Bereich der „Behindertentagesstätte bis Dr. Schober“,
Bereinigung von Grundstücksflächen und Übernahme ins Eigentum der
Marktgemeinde Winklern - Grundsatzbeschluss;**

Um das Zufahrtsrecht zu den künftigen Baugrundstücken oberhalb des Sparmarktes rechtlich sicherzustellen, wird folgende Flächenbereinigung angestrebt:

Lageplandarstellung (Flächenangaben sind Zirkaangaben):

- rot = Kelag an Gemeinde (unentgeltlich)
- grün = Fitzer an Gemeinde (unentgeltlich)
- blau = Fitzer an Kelag (unentgeltlich)
- Straßenbreite lt. Bebauungsplan mind. 6,00 Meter



Gemeinderätin Frau Mag. Melitta Fitzer erklärt sich zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt befangen und nimmt daher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil (sie verlässt den Sitzungssaal).

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, den o. a. Flächentausch grundsätzlich zu befürworten. Die Kosten für Vermessung und Vertragsabwicklung werden von der Marktgemeinde Winklern übernommen.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Gemeinderätin Mag. Melitta Fitzner nimmt nach der erfolgten Abstimmung wieder an der Sitzung teil.

Tagesordnungspunkt 11:

Flächenbereinigung im Bereich der Liegenschaft DI Heimo Breitegger, Grundstück 817/3 KG 73516 Winklern, (Gemeindestraße „Schnäuztüchlgasse“);

Änderung gegenüber dem letzten Gemeinderatsbeschluss:

Das Trennstück „1“ wird nicht lastenfrem, sondern mit der Dienstbarkeit „Wasserbezug Wasserleitung“ übertragen. Es ist daher ein neuerlicher Beschluss erforderlich.

Die im Plan des DI Dr. Abwerzger erwähnten Grundstücksabtretungen werden im Zuge der Errichtung einer Weganlage, die in der Natur bereits erbaut ist, herbeigeführt.

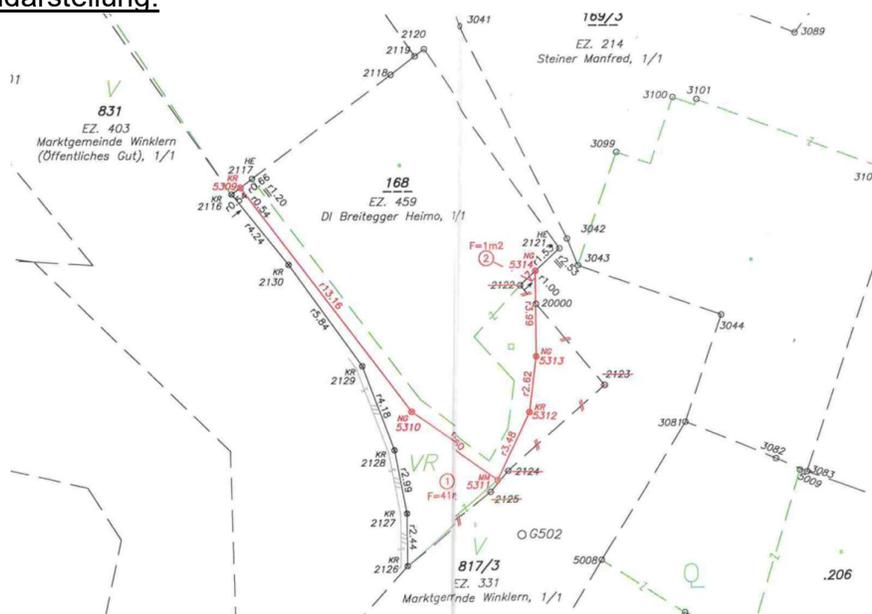
Das Trennstück „1“ im Ausmaß von 41 m² wird mit dem Grundstück 817/3 vereinigt und unentgeltlich in das Eigentum der Marktgemeinde Winklern übertragen. Die Dienstbarkeit aus der EZ 459, KG 73516 Winklern, C-LNR: 1 a 795/1955, „DIENSTBARKEIT Wasserbezug Wasserleitung“ wird mitübertragen.

Das Trennstück „2“ im Ausmaß von 1 m² wird mit dem Grundstück 168 vereinigt und frei von Lasten und Besitzrechten Dritter unentgeltlich in das Eigentum des Herrn DI Heimo Breitegger übertragen.

Die Marktgemeinde Winklern verpflichtet sich im Bereich des Trennstückes „1“ auf der bestehenden Steinmauer (zwischen den Vermessungspunkten „KR2128“ und „KR2126“) ehestens einen Handlauf aus Metall zu errichten.

Alle mit diesem Rechtsgeschäft verbundenen Kosten und Gebühren werden von der Marktgemeinde Winklern getragen.

Lageplandarstellung:



Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, Folgendes zum Beschluss zu erheben:

- Ab- und Zuschreibungen laut Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, Spittal an der Drau vom 16.07.2024, GZ: 12579/24;
- Antrag auf Durchführung gem. § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes an das Vermessungsamt Spittal an der Drau.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Tagesordnungspunkt 12:

Flächenwidmungsbegehren für die Errichtung

einer „Agri-Photovoltaikanlage“

auf den Grundstücken 529/2, 530/1 u. 530/3 KG 73516 Winklern,

Grundsatzbeschluss;

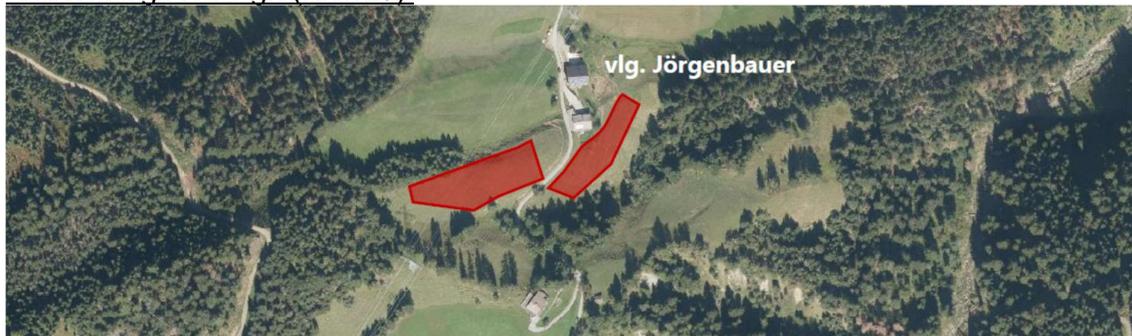
Frau Maria Strobl hat mit 15.08.2024 folgendes Widmungsbegehren an die Marktgemeinde Winklern gerichtet:

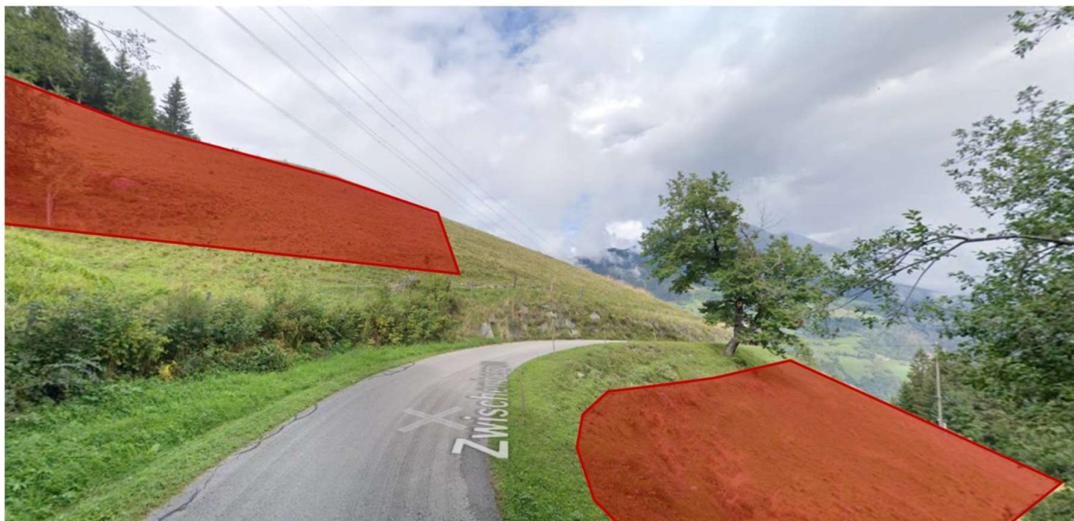
„Am 15. August 2024 traten das neue Kärntner Energiewendegesetz und die Kärntner Photovoltaik-Anlagenverordnung 2024 in Kraft. Ich ersuche die Marktgemeinde Winklern und deren Verantwortungsträger, mein Anliegen weiterhin zu unterstützen. Ich würde gerne eine Agri-PV-Anlage im Sinne der neuen PV-Anlagenverordnung in der ursprünglich beantragten Form und Größe errichten. Daher ersuche ich die Marktgemeinde Winklern, in Hinblick auf die geänderten gesetzlichen Regelungen, eine neuerliche Umwidmung meiner begehrten Fläche bei den zuständigen Stellen beim Land Kärnten zu beantragen bzw. das ursprüngliche Widmungsansuchen in der geeigneten Form zu urgieren. ...“

Das Widmungsbegehren wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 18.10.2024 grundsätzlich befürwortet.

Aufgrund einer zwischenzeitlich begehrten flächenmäßigen Erweiterung der Umwidmungsfläche hat das Raumplanungsbüro RPK ZT-GmbH. nach Abstimmung mit der Gemeinde und der Fam. Strobl das raumordnungsfachliche Gutachten, datiert mit 26.11.2024 angepasst (auszugsweise):

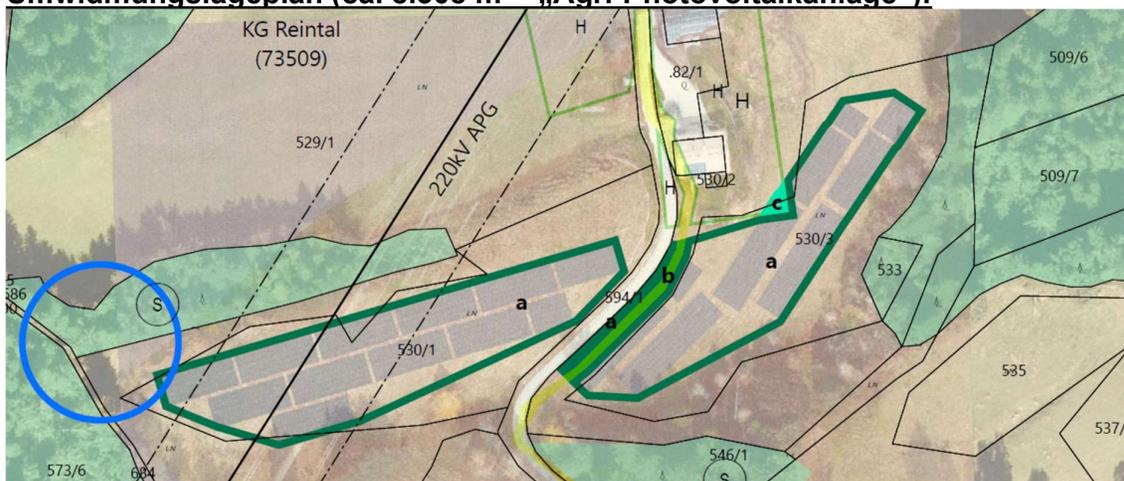
Darstellung der Lage (Seite 6):





----- 0 -----

Umwidmungslageplan (ca. 8.308 m² - „Agri-Photovoltaikanlage“):



Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, folgenden Grundsatzbeschluss zu fassen:

- **Das Widmungsbegehren der Fam. Strobl wird durch die Marktgemeinde Winklern entsprechend dem raumordnungsfachlichen Gutachten befürwortet.**
- **Einleitung des Vorprüfungsverfahrens und gegebenenfalls Durchführung des Kundmachungsverfahrens mit Einholung der geforderten Fachstellungnahmen.**

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Tagesordnungspunkt 13: **Informationen und Berichte**

GR Daniel Pichler, MSc:

- **Kontrollausschusssitzung – Schwimmbad- und Mautturmabrechnung Saison 2024 verbunden mit sehr hohen Abgängen; Vorschlag in der nächsten GR-**

Sitzung einen eigenen Tagesordnungspunkt für Mautturm anzusetzen; betrifft besonders hohe Lohnkosten, Pachtzinse und Kristallausstellung;

Bgm Johann Thaler:

- Mautturm Winklern: gutes Personal mit viel Ortskenntnis, bei Museumsstatus auch diverse Vorlagen zu erfüllen; Kärnten Card: bei deutlicher Anhebung der Tarife, wird auch mehr bei der Kärnten Card rückerstattet;
- Dank an Vzbgm. Engelbert Hauser – Nachfolge ist noch nicht entschieden;
- geplanter Termin für nächste GR-Sitzung am 20.12.2024 mit anschließender Weihnachtsfeier bei Aqua & More in Winklern

GV Walter Klocker:

- Schwimmbadvorhaben BA I: abgeschlossene Arbeiten und sehr zufriedenstellende Umsetzung;
- digitale geografische Internetkarte – map explorer: Dank an Verwaltung für die bereits erfassten Daten, weitere Einpflegung im Bauausschuss, Besprechung über die Verteilung der QR-Codes;
- Dank an Vzbgm. Engelbert Hauser für gute Zusammenarbeit;

Vzbgm. Engelbert Hauser:

- Rücktritt vom Amt des Vizebürgermeisters mit Ende des Jahres 2024: Funktionen Bauhofleiter und Vizebürgermeister lassen sich nur schwer unter einen Hut bringen; Schreiben mit erhobenen Vorwürfen an die Aufsichtsbehörde; sehr stolz auf viele umgesetzte Projekte in der Gemeinde und es bleiben durchaus auch schöne Erinnerungen, Dank an alle im Gemeindevorstand und Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit;
- Mautturm - Reparatur Beleuchtung;

GV Hildegard Schwaiger:

- Dank an Vzbgm. Engelbert Hauser;

GR Josef Dullnig:

- Einladung Adventmarkt am 08.12.2024, 7 Stände mit Essen/Trinken sowie Livemusik geplant;

GR Maria Fleißner:

- Eislaufplatz – großer Dank an alle Helfer, Sponsoren und dem Bgm, Ausschank noch geplant, Hoffnung auf passendes Wetter;

GR Melitta Fitzer:

- Mölltaler Geschichtenfestival – Familienlesung mit Heinz Janisch (Kinder- und Jugendbuchautor) am 16.12.;
- Regionalkonferenz der LAG Großglockner mit Hans-Jörg und Lisa: Vorstellung von abgeschlossenen und zukünftigen Projekten aus anderen Gemeinden, vereinfachte Förderabwicklung für Orts- und Regionalentwicklung (z. B. Leuchtturmprojekte mit „regionaler Strahlkraft“, Kleinprojektförderung, Kinderspielplatz und Nahversorgung);
- KEM und Hohe Tauern-Nationalpark Tourismus Region - „Netzwerk Kulinarik“ – Vernetzung von Hotels und regionalen Produzenten; „Tauernladen“ – Produzenten können ihre Produkte online vermarkten;
- Generalversammlung Hohe Tauern – die Nationalpark Region: Nüchternheitszahlen leicht rückläufig in Winklern (gesamt -2,64 %); neues Budget

und ausgewogenes Marketing-Konzept in Zusammenarbeit mit der Kärnten Werbung; Projekt „Places to be“ vorgestellt;

- Änderung des Tourismusgesetzes ab 2026: regionale Zusammenarbeit wichtig, Vorschlag einheitliche Ortstaxe (inkl. Mobilitätsabgabe) von € 4,--, dadurch Ausbau öffentlicher Verkehrsmittel für Gäste; verpflichtende elektronische Gästemeldung;
- Teilnahme am „Workshop“ zum Kärntner Tourismusgesetz mit Nadja am 28.11.2024;
- Bürgerinitiative „Rettet die Möll“ – Infoveranstaltung und geplante Demonstration in Klagenfurt (Kelag) am 13.12.2024;
- Mölltaler Geschichtenfestival 2025: Thema „Seltsam“ in Vorbereitung;

Der Bürgermeister bedankt sich für die Mitarbeiter und schließt die Sitzung.

Der Bürgermeister:
Johann Thaler, e.h.

Mitglieder des Gemeinderates:
Hildegard Schwaiger, e.h.
Mag. Josef Dullnig, e.h.

Schriftführer:
Hans-Jörg Liebhart, e.h.
Lisa-Marie Lackner, e. h.